



Sitzung vom: 23. August 2011
Beschluss Nr.: 57

**Staatsanwaltschaft:
Rücktritt Helen Rüegegger, Sarnen;
Genehmigung.**

Bericht des Sicherheits- und Justizdepartements:

1.

Lic. iur. Helen Rüegegger wurde am 29. Oktober 2009 vom Kantonsrat zur Verhorrichterin gewählt mit Stellenantritt per 1. Februar 2010. Im Zuge der Justizreform wurde sie auf den 1. Januar 2011 für den Rest der Amtsdauer bis 2014 zur Staatsanwältin gewählt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2011 reichte Helen Rüegegger ihre Kündigung per 31. Oktober 2011 ein.

2.

Helen Rüegegger arbeitet in einem Pensum von 90 Prozent. Lic. iur. Jürg Boller, der zu 55 Prozent als Staatsanwalt tätig ist, wird nach dem Rücktritt von Helen Rüegegger sein Arbeitspensum dauerhaft auf 100 Prozent erhöhen. Jürg Boller ist seit 22 Jahren in der Strafverfolgung des Kantons Obwalden tätig und verfügt über ausgewiesene Erfahrung. Mit Erhöhung seines Arbeitspensums kann sichergestellt werden, dass der mit dem Rücktritt von Helen Rüegegger verbundene Wissensverlust in der Staatsanwaltschaft gering gehalten wird. Die Ausschreibung der verbleibenden Staatsanwaltschaftsstelle im Umfang von 45 Prozent wurde bereits in die Wege geleitet. Ziel ist es, dem Kantonsrat auf die Sitzung vom 1./2. Dezember 2011 einen Antrag zur Wahl einer neuen Staatsanwältin resp. eines neuen Staatsanwalts zu unterbreiten.

Erwägungen:

1.

Gemäss Art. 35a des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) sind Rücktritte von Behörden auf das Ende eines Amtsjahres in der Regel bis Ende November bekannt zu geben. Wird ein Behördemitglied während des Amtsjahres in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen oder liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Kantonsrat den vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Behördemitgliedern einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Die Regelung von Art. 35a AG bezieht sich auf Behörden, die auf Amtsdauer gewählt sind (vgl. Gutachten Ivo Hangartner vom 18. März 2010). Nach Art. 48 Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV, GDB 101) sind dies die Behörden, die durch das Volk im Kanton und in den Gemeinden oder durch den Kantonsrat gewählt werden. Die Wahl der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Kantonsrat (Art. 69 Abs. 2 Bst. c KV). Somit ergibt sich, dass die Rücktrittsregelung nach Art. 35a AG auf die Staatsanwaltschaft anwendbar ist. Daran vermag auch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 44 GOG als Amt gilt, nichts zu ändern. Die Wahl auf Amts-

dauer und die Verpflichtung, eine solche Amtsdauer zu erfüllen, ergibt sich aus der Kantonsverfassung. Der Gesetzgeber ist nicht legitimiert, relativierenden Gesetzesbestimmungen zu erlassen.

Mit der Kündigung per 31. Oktober 2011 beantragt Helen Rügsegger sinngemäss einen vorzeitigen Rücktritt. Ein solcher kann nach Art. 35a Abs. 2 AG genehmigt werden, wenn ein Behördemitglied in eine andere Behörde gewählt oder in ein anderes öffentliches Amt berufen wird oder gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vorliegen. Helen Rügsegger bietet sich die Möglichkeit, per 1. November 2011 in Bern die Stelle einer Staatsanwältin anzutreten. Dies ermöglicht ihr die Rückkehr in ihren Heimatkanton, wo sie gerne leben möchte. Dieses Anliegen wird als wichtiger Grund anerkannt.

2.

Um eine lange Vakanz bei der Staatsanwaltschaft zu vermeiden, wurde die neu zu besetzende Stelle bereits im August 2011 ausgeschrieben. Es stellt sich die Frage, ob die Regelung von Art. 35a AG, wonach Behördemitglieder während eines Amtsjahres nur mit Genehmigung des Kantonsrats zurücktreten können, aus Gründen der Praktikabilität künftig weiterhin auf die Staatsanwaltschaft anwendbar sein soll oder ob hier nicht die Kündigungsvorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes zur Anwendung kommen sollten. Diese Frage wird im Rahmen der Evaluation der Justizreform geprüft.

3.

Da die Kündigung per 31. Oktober 2011 eingereicht wurde, erscheint es zweckmässig, dass der Kantonsrat den Rücktritt bei nächstmöglicher Gelegenheit – das heisst anlässlich der Kantonsratssitzung vom 29. September 2011 – genehmigt. Da die Ratsleitung die Geschäftsliste bereits verabschiedet hat und diese im Amtsblatt Nr. 28 vom 14. Juli 2011 veröffentlicht wurde, ist es notwendig, dass der Regierungsrat der Ratsleitung des Kantonsrats eine entsprechende Ergänzung der Geschäftsliste beantragt.

Beschluss:

1. Der Regierungsrat beantragt der Ratsleitung des Kantonsrats, die Geschäftsliste der Kantonsratssitzung vom 29. September 2011 um das Geschäft „Rücktritt Staatsanwaltschaft; Genehmigung der Demission während des Amtsjahres“ zu erweitern.
2. Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den vorzeitigen Rücktritt von lic. iur. Helen Rügsegger, Sarnen, aus der Staatsanwaltschaft per 31. Oktober 2011.

Protokollauszug an:

- Helen Rügsegger, Staatsanwältin, Sarnen
- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen
- Obergericht
- Kantonsgericht
- Oberstaatsanwältin
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Staatskanzlei (sth, de, km)
- Rechtsdienst
- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Versand: 24. August 2011